

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

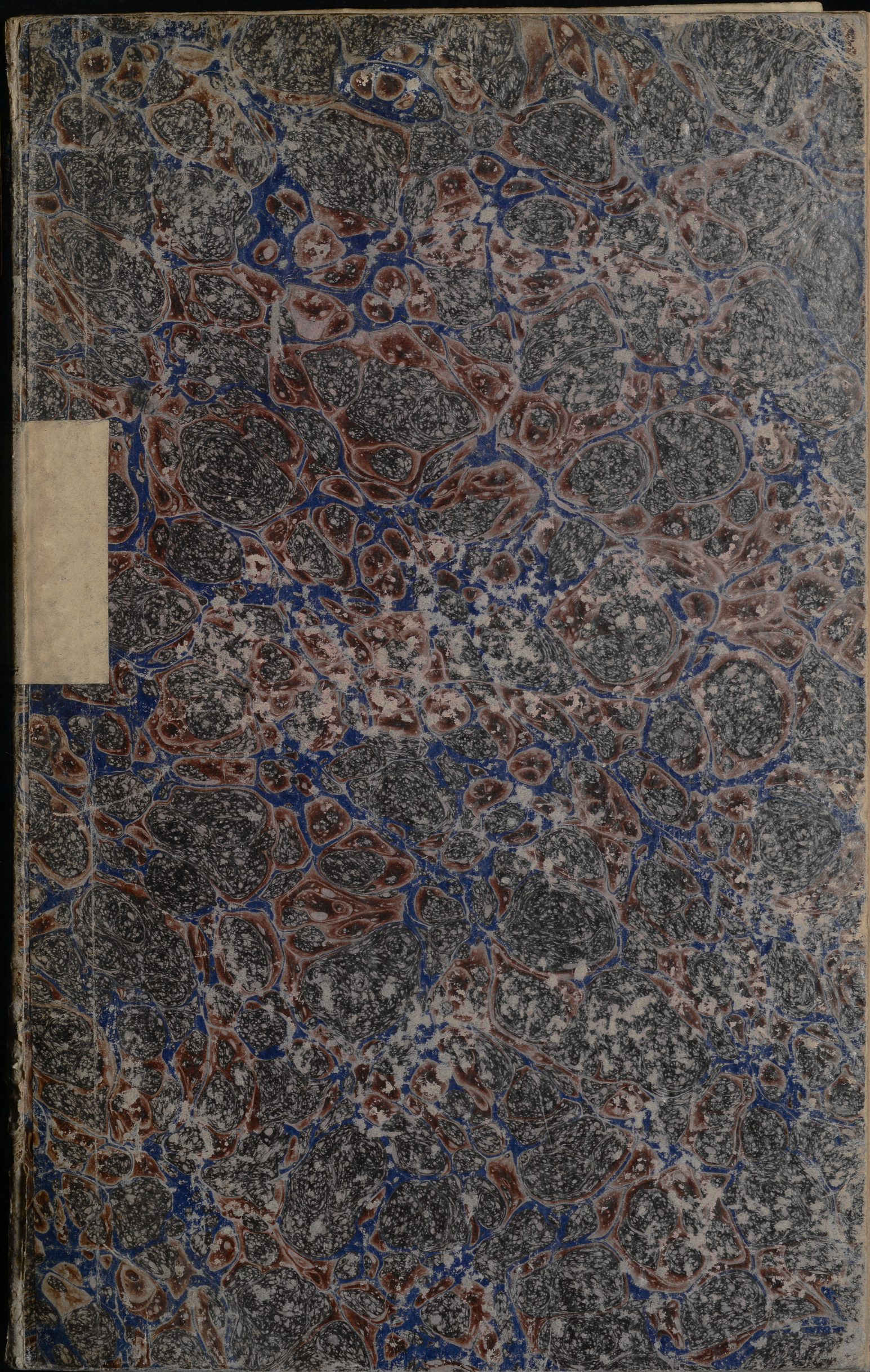
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Ritterschaftlichen- und Kloster- Rostocker-Districts auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die disjährige Contribution zu erlegen : Schwerin, den 26 November 1783

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1783?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87327783X>

Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions = Edict,
wornach in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-
Rostocker-Districts
auch
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die disjährige
Contribution
zu erlegen.

Schwerin, den 26 November 1783.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Fügen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Kraus-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt haben; So hat sich selbige zur Erlegung solcher Contribution in Unterthänigkeit so schuldig als bereit erklärt, auch Uns zu dem Ende den im besagten Erb-

Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Approbation submissert vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Antheil Unserer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, à Hufe 1 Rthlr. 40 fl. gnädigst mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch in Gnaden Statt gebend, mithin nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr. sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen, und Kloster, als in den Rostocker Districts-Städtischen Cämmerey- und Deconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Hufen-Catastrorum, Kraft dieses, verkündiget und ausgeschrieben haben wollen; Als haben alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes Eingeseffene in obbenannten Gütern folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Hufe	=	10 Rthlr. 40 fl.
Eine halbe Hufe	=	5 Rthlr. 20 fl.
Eine viertel Hufe	=	2 Rthlr. 34 fl.

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwen, Dritteln erlegt, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuernden Hufen geleet worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den

unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4 §. submissest garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Hufen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freyen Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashüttenmeister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn, Balk, Graupens Grüz, Stamp, und Schneide, u. Pacht, oder Erb-Müller	3	
7) Ziegels, Kalk, und Potasch-Brenner	3	
8) Theer, Schwäler	3	
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden, und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon, Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich, und andere Gräber	3	

	Rthlr.	fl.
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopfsteuern, wird festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner, angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guts-herrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich

vom 18ten April des 1755ten Jahrs, vom §. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und vestgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahrs, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sothanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 69. 70 und 71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, soviel Unsre Domänen betrifft, anhero wörtlich wiederholet seyn.

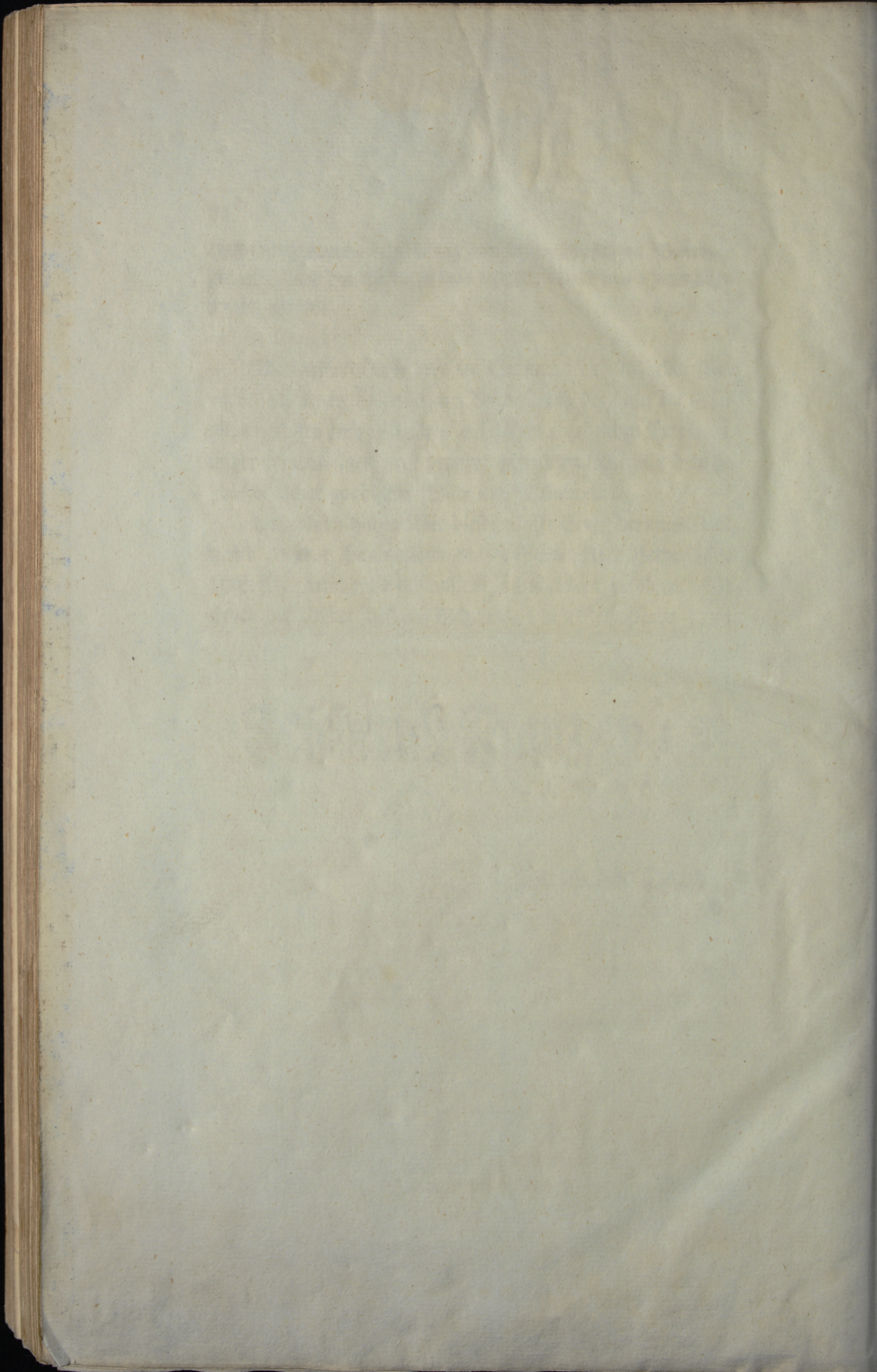
Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dörtern Unsers Nordischen Districts, auch den Städtischen und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser dem Hufen, specificce besonders entrichtet.

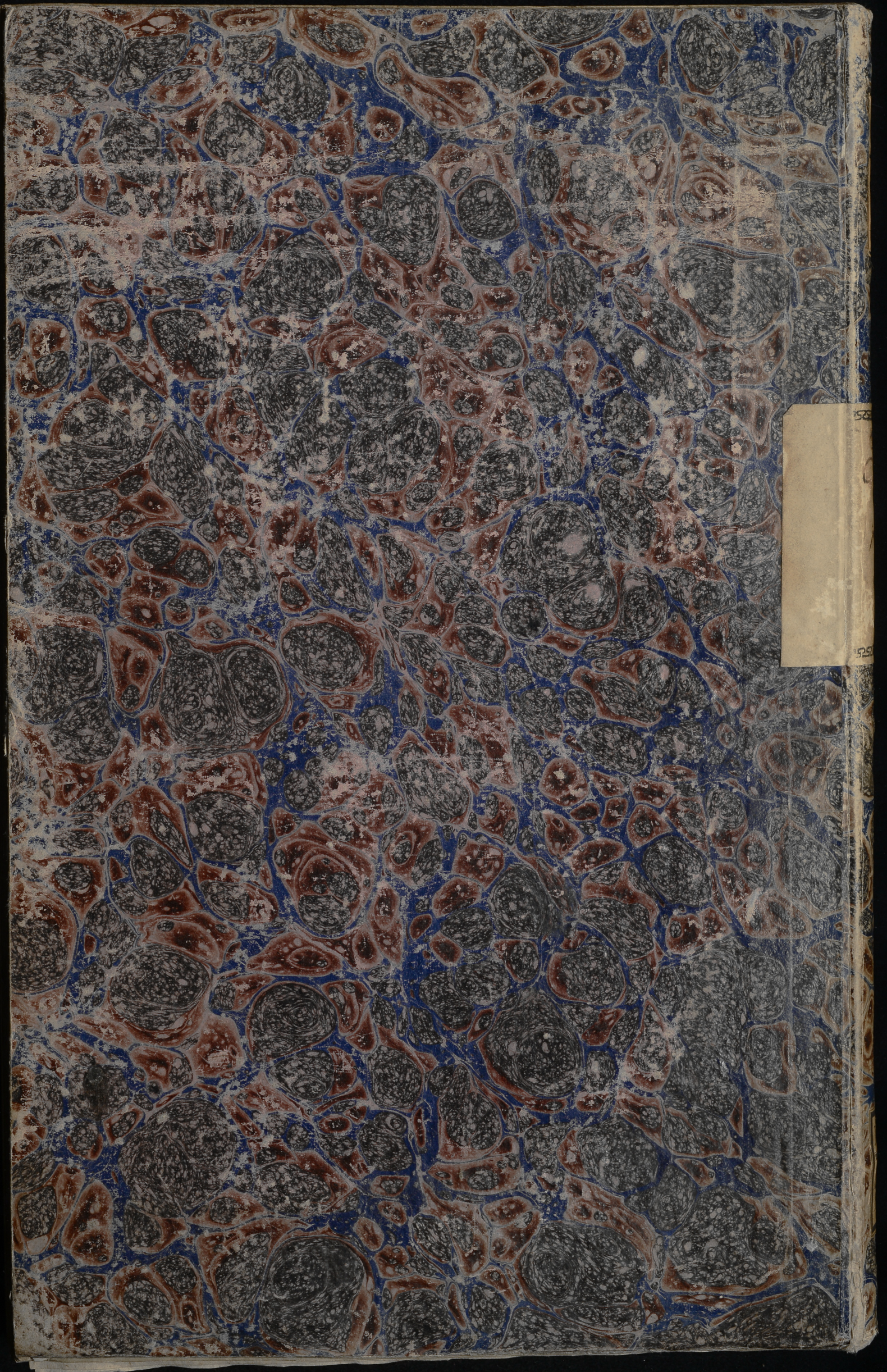
Wir gebieten und befehlen demnach männiglichen, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergebend der Execution, vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Inseigel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26 November 1783.

Friederich, K. u. M.







29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, K. z. M.



St. W. von Detwig.

